

Mehr Demokratie wagen? Wählen mit 16 Jahren

Thorsten Winkelmann, Julia Zimmermann

1. Der Status quo

Die Debatte bezüglich des Wahlalters ist nicht neu, kommt sie doch in periodischen Abständen immer wieder auf die politische Agenda. Dabei ist die Frage nach dem Wahlalter wohl so alt wie die Abhaltung von Wahlen selbst. Art. 20 Abs. 2 des GG besagt zwar, dass „*alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht und vom Volke in Wahlen und Abstimmungen ausgeübt wird.*“ Zugleich schränkt das Grundgesetz dieses Recht durch Art. 38 Abs. 2 ein, wonach „*Wahlberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat; wählbar ist, wer das Alter erreicht hat, mit dem die Volljährigkeit eintritt.*“ Damit konfliktieren zwei Verfassungsnormen, denn die Altersbeschränkung widerspricht dem Postulat der Allgemeinheit aller Staatsangehörigen, welches wiederum den Kern der Volkssouveränität ausmacht. Ohne Altersbeschränkung gehören zum „Volk“ alle Deutschen im Sinne des Grundgesetzes Artikel 116 Abs. 1. Die Teilnahme an Willensbildungsprozessen ist demnach ausschließlich an die Staatsbürgerschaft gekoppelt, während das Recht wählen zu gehen, zugleich ein Menschenrecht, nicht an individuelle Eigenschaften wie Alter, Geschlecht, soziale und/oder kulturelle Herkunft gebunden sein darf. Wie das Bundesverfassungsgericht ausführt, ist an Wahlen teilzunehmen „das vornehmste Recht des Bürgers im demokratischen Staat“ (BVerfGE 1, 14).

Dieses Recht wurde in einem mehrere Jahrhunderte andauernden zeithistorischen Prozess durchgesetzt: lange Zeit war das Wahlrecht an den Besitz der Bürgerrechte gekoppelt, das ein Gewerbe, Steuerabgaben und Ehrbarkeit voraussetzte. Im Zuge der



Dr. Thorsten Winkelmann, Akademischer Rat
mit den Schwerpunkten Infrastruktur und Infrastrukturpolitik,
Kommunalpolitik, Friedrich-Alexander Universität Erlangen-
Nürnberg, Institut für Politische Wissenschaft



Julia Zimmermann, BA-Studentin (Soziologie und
Politikwissenschaft) und wissenschaftliche Mitarbeiterin
Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg
Institut für Politische Wissenschaft

industriellen Revolution wuchs die Arbeiterschaft zahlenmäßig an, deren Integration das politische System gleichermaßen vor revolutionären wie gewalttätigen Umbrüchen schützen sollte. Erstmals wurde die Frankfurter Nationalversammlung in der Paulskirche durch ein allgemeines und gleiches (Männer-)Wahlrecht gewählt, was in der Folgezeit zugunsten eines durch Besitz gestaffelten Wahlrechts aufgegeben wurde. Stellvertretend hierfür legte Art. 71 der preußischen Verfassung vom 31. Januar 1850 fest:

„Auf jede Vollzahl von zweihundert und fünfzig Seelen der Bevölkerung ist ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maaßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.“

Dieses sogenannte Dreiklassenwahlrecht sollte einen „Despotismus der Massen“ verhindern, zugleich die Vormachtstellung der preußischen Monarchie und der sie tragenden Schichten sichern. Der Zusammenbruch des deutschen Kaiserreiches und die Ausrufung der Republik am 9. November 1918 ermöglichten es, ein gleiches, geheimes, direktes, allgemeines Wahlrecht aufgrund eines proportionalen Wahlsystems für alle mindestens 20 Jahre alten Männer und Frauen einzuführen. Noch einmal wurde der Kreis der Wahlberechtigten erweitert, als man im Jahre 1972 das Volljährigkeitsalter und damit zugleich das aktive Wahlrechtsalter von 21 auf das vollendete 18. Lebensjahr absenkte, wie es der damalige Bundeskanzler Willy Brandt 1969 in seiner Regierungserklärung ankündigte: *„Wir wollen mehr Demokratie wagen. [...] Wir werden dem Hohen Hause ein Gesetz unterbreiten, wodurch das aktive Wahlalter von 21 auf 18 [...] herabgesetzt wird.“* 1994 folgte schließlich das Kommunalwahlrecht der EU-Ausländer.

https://www.willy-brandt-biografie.de/wp-content/uploads/2017/08/Regierungserklaerung_Willy_Brandt_1969.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Gegenwärtig wird die Herabsetzung des Wahlalters diskutiert, wofür eine Verfassungsänderung des Wahlrechts erforderlich wäre. Aktuell wird die Debatte um eine Ausweitung des Wahlrechts auf Minderjährige befeuert durch die Absenkung des Wahlalters für Landtagswahlen in mittlerweile vier Bundesländern: in Schleswig-Holstein, Bremen, Hamburg und Brandenburg besitzt jede(r) Deutsche das aktive Wahlrecht, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Kommunalwahlen haben neben den genannten auch Baden-Württemberg, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen-Anhalt und Thüringen solche Altersobergrenzen eingeführt. Hessen, wo das kommunale Wahlrecht mit 16 Jahren 1998 eingeführt worden war, zog es 1999 nach einem Regierungswechsel wieder zurück. Damit lassen derzeit neun von 14 Bundesländern auf kommunaler Ebene die Wahl ab 16 Jahren zu. International betrachtet stellt das Wahlalter ab 16 Jahren für nationale Wahlen eine Besonderheit dar, da von 232 Ländern weniger als sechs Prozent die Wahlberechtigung unter 18 Jahren zulassen; darunter Länder wie Österreich, Kuba, Nicaragua, Brasilien und Nordkorea.

<https://www.laenderdaten.de/staat/wahlrecht.aspx>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

2. Runter mit dem Wahlalter!

Angesichts der demographischen Entwicklung und der damit einhergehenden Überalterung der Gesellschaft orientiere sich die Politik immer häufiger an den Interessen älterer unter Vernachlässigung jüngerer Bevölkerungsschichten. Das parteiübergreifende Netzwerk „Wahlalter 16“ setzt sich für die Absenkung des Wahlalters für die Wahlen des Berliner Senats ein und führt hierzu aus:

„Für eine zukunftsorientierte Politik in einer alternden Gesellschaft! Jugendliche sind von vielen Entscheidungen langfristig mehr betroffen. Ihre Interessen haben mehr politisches Gewicht, wenn sie wählen dürfen.“

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2010_flyer-wahlalter16.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Dadurch würden deren Vorstellungen auf nationaler Ebene besser vertreten sein. Solche, die Demographie und kostenverlagernde Argumente, thematisiert etwa Hans Hattenhauer (2016), S. 262:

„Die Politiker müssen endlich die Bürger ernst nehmen, denen es angesichts zunehmender Vergreisung des Volkes nicht allein darum geht, dass den Rentnern der gefüllte Teller pünktlich auf den Tisch gestellt wird. Es müssen auch diejenigen ernst genommen werden, die diesen Teller füllen sollen. Unser herkömmliches Wahlrecht kann das nicht leisten. Es hat eine die Greise bevorzugende Politik erzeugt, die ihrerseits zu vergeisen im Begriff ist.“

Hans Hattenhauer: Minderjährigwahlrecht, in: Aydin Gürlevik; Klaus Hurrelmann; Christian Palentien (Hrsg.): Jugend und Politik, Wiesbaden 2016, S. 259-288.

Die Inklusion Minderjähriger habe eine systemstabilisierende, wenn nicht systemerhaltende Funktion. Erforderlich ist es daher, die Repräsentationsbasis soweit praktisch möglich ‚in die Zukunft‘ zu erweitern. Zustimmung erfährt diese Sichtweise von der 1999 eingesetzten Enquête-Kommission „Demographischer Wandel – Herausforderungen unserer älter werdenden Gesellschaft an den Einzelnen und die Politik“, denn es

„bedarf das durch den demographischen Wandel abnehmende zahlenmäßige Gewicht von Kindern und Jugendlichen eines Ausgleichs bei den politischen Artikulationschancen.“ Zu prüfen sei daher „eine direkte Übertragung von politischer Gestaltungsmacht an Jugendliche etwa durch eine Absenkung des Wahlalters. Jugendliche könnten so verbesserte Chancen haben, ihre spezifischen Bedürfnisse, aber auch Ängste und Empfindlichkeiten politisch zum Ausdruck zu bringen und damit eine Art Warnfunktion für spezifische gesellschaftliche Probleme und Konflikte übernehmen.“

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/14/088/1408800.pdf> S. 41, zuletzt aufgerufen am 07.09. 2020.

Auch das von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg initiierte „Projekt Erstwählerkampagne“ will die politischen Kompetenzen stärken, denn

„durch das Wahlrecht würden die Jugendlichen nun ein echtes Mitbestimmungsrecht erhalten und so ihre Zukunft selbst mitgestalten können. Immerhin seien die meisten politischen Entscheidungen sehr weitreichend und zum Teil irreversibel. Ohne die Absenkung des Wahlalters müssen Jugendliche in ih-

rem Erwachsenenleben die Konsequenzen von Entscheidungen tragen, an denen sie nicht teilhaben konnten.“

<https://www.waehlenab16-bw.de/proundcontra.html> , zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

In einer 2017 gestarteten Online-Petition wird hervorgehoben, dass die Altersgrenze beim Wahlrecht nicht unabänderlich sei und Vorstellungen

„darüber, ab wann Personen wahlberechtigt sein sollen, [...] Schwankungen und Veränderungsprozessen [unterliegen]. Eine Absenkung wäre zeitgemäß und würde den derzeitigen Gegebenheiten entsprechen. Die Wahlaltersenkung könnte den Anerkennungsgrad der staatlichen Institutionen unter Jugendlichen heben, da diese dann auch durch Jugendliche gestaltet werden könnten.“ Einer sich demographisch wie sozioökonomisch wandelnden Gesellschaft könnte demokratietheoretisch damit mehr Rechnung getragen werden, da „jene, die von Regelungen betroffen sind, diese auch mitbestimmen können.“

<https://www.openpetition.de/petition/online/wahlrecht-absenkung-der-altersgrenze-fuer-das-aktive-wahlrecht-auf-16-jahre>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Als Grund für Altersbeschränkungen wird die mangelnde politische Urteilsfähigkeit von Minderjährigen genannt. Hier kommen die Wahlforscher Thorsten Faas und Arndt Leininger (2020), S. 53, von der FU Berlin anlässlich der Landtagswahlen in Brandenburg und Sachsen 2019 zu folgendem Schluss:

„an vielen Stellen jedenfalls [spricht nichts] gegen eine Absenkung des Wahlalters. Die politischen Grundeinstellungen – Interesse, Selbstwirksamkeit, Wissen – von 16- und 17-jährigen liegen auf einem sehr ähnlichen Niveau wie bei älteren jungen Menschen; auch haben wir diesbezüglich keine gravierenden Unterschiede zwischen den beiden hier betrachteten Bundesländern finden können. Die Sorgen der Skeptiker*innen, dass es ‚diesen jungen Leuten‘ an Reife fehle, scheinen nicht begründet“

https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/AP41_Wahlalter16.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Franziska Giffey (SPD), ist

„überzeugt davon, dass junge Leute mit 16 sehr wohl in der Lage sind, eine verantwortliche Wahlentscheidung zu treffen.“ *Und weiter:* „Die SPD fordere die Senkung des aktiven und passiven Wahlalters auf 16 Jahre für alle Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, sagte [die Parteivorsitzende] Esken.“ *Auch der Bundesvorsitzende der Grünen, Robert Habeck, unterstützt den Vorschlag:* „Wir leben in einer Zeit, in der die Mündigkeit der jungen Generation schon viel früher einsetzt. Es wäre schön, wenn der Gesetzgeber das sehen könnte und nachziehen würde.“

<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/wahlrecht-ab-16-franziska-giffey-spd-will-wahlalter-absenken-a-8f9b70d7-7e27-4830-a60e-b22f38df06a4>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

3. Kinder an die Macht!

Statt das Wahlalter herabzusetzen, hat es in der Vergangenheit auch Vorschläge gegeben, ein altersunabhängiges Wahlrecht dergestalt zu etablieren, dass das Stimmrecht der Kinder bis zur Volljährigkeit treuhändisch vom Vormund, also in der Regel den

Eltern bzw. Sorgeberechtigten, wahrgenommen wird. Im Jahr 2003 stellten 37 Mitglieder des Bundestages einen fraktionsübergreifenden Antrag mit dem Titel „Mehr Demokratie wagen durch ein Wahlrecht von Geburt an“. Die Antragsteller begründen ihr Anliegen damit, dass die

„Gesellschaft insgesamt [...] kinderfreundlicher werden [muss], die Bereitschaft junger Erwachsener, Eltern zu werden, muss gestärkt und die zahlreichen Probleme und Nachteile für Familien mit Kindern müssen abgebaut werden.“ Vor allem „[der] in Artikel 38 Abs. 2 des Grundgesetzes festgelegte Ausschluss der Kinder und Jugendlichen vom Wahlrecht vereitelt jedoch eine angemessene Berücksichtigung der jungen Generation im politischen Willensbildungsprozess unserer Gesellschaft und passt weder in die Gesamtsystematik unserer demokratischen Ordnung, noch überzeugt er inhaltlich. Das Wahlrecht ist in einer Demokratie unverzichtbares Grundrecht.“ (S. 1)

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/015/1501544.pdf>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Vergleichbar argumentiert die von der Stiftung für die Rechte zukünftiger Generationen (SRzG) im Jahr 2013 ins Leben gerufene Initiative „Wir wollen wählen“. Statt eines Stellvertreterwahlrechts soll ein altersunabhängiges Wahlrecht eingeführt werden, wodurch jeder Mensch wählen gehen darf, sobald er das selbst möchte und kann. Aus Sicht der Initiative *ist*

„das Wissen über Politik [...] kein guter Grund, um Menschen vom Wahlrecht auszuschließen. Weil es in einer Demokratie keine Wissenstests geben darf. Das Wort ‚Wahlreife‘ ist nirgends definiert und wird bei niemandem geprüft. Niemand hat je von einem 30-, 50- oder 90-Jährigen einen Politik-Wissenstest verlangt. Und das aus gutem Grund, denn selbst an den einfachsten Fragen wären die meisten gescheitert: In repräsentativen Umfragen konnte kürzlich fast die Hälfte der stimmberechtigten Bürger nicht einmal den Unterschied zwischen Erst- und Zweitstimme erklären [...] Es gibt auch keine Altersgrenze nach oben, obwohl man dafür auch Gründe erfinden könnte. Von den 62 Millionen Wahlberechtigten in Deutschland leiden derzeit 1 Million Menschen an Demenz. Sie dürfen trotzdem wählen. Doch 13-Jährige, die sich politisch engagieren, die noch ihre ganze Zukunft vor sich haben, sollen nicht wählen dürfen? Das ist absurd. Ebenso wenig, wie es ein Höchstwahlalter nach oben gibt, darf es ein Mindestwahlalter nach unten geben. Beides lässt sich nicht rechtfertigen.“

<http://www.wir-wollen-waehlen.de/de/was-wollen-wir.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Für die Landesschüler*innenvertretung Rheinland-Pfalz (LSV RLP) ist das Argument, Kinder und Jugendliche wären in ihrer politischen Willensbildung zu beeinflussbar, und daher ungeeignet für die aktive Teilnahme an Wahlen, indiskutabel, da

„sich weder der 5-Jährige noch der 30-Jährige von äußeren Einflüssen freisprechen [kann]. Das oft als Contra-Argument verwendete Statement, dass die Kinder bei der Wahl von ihren Eltern unter Druck gesetzt werden könnten, ist insofern hinfällig. Wir alle lassen uns bewusst oder unbewusst, direkt oder indirekt beeinflussen. Demnach gibt es keine logische Erklärung für die Festlegung des Wahlalters auf Menschen über 18.“

<https://www.lsvrlp.de/de/article/3903.wahlrecht-ab-0.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Für ein Wahlrecht ohne Altersbegrenzung setzt sich ebenfalls der Berliner Landesverband der Piratenpartei Deutschland ein:

„Wir finden deshalb, dass das Alter – genau wie das Geschlecht, die Hautfarbe oder ein Handicap – kein Grund dafür sein darf, jemanden per se vom allgemeinen Wahlrecht auszuschließen. [...] Politisches Urteilsvermögen lässt sich aber früh üben. Bereits eine Kita-Gruppe kann demokratisch über gemeinsame Angelegenheiten entscheiden. So lernen Kinder, welche Rechte und Pflichten sie als Einzelne gegenüber der Gruppe haben. Auch die Schule muss Kinder und Jugendliche mehr zu eigenständigem Denken und zur Übernahme von Verantwortung ermutigen.“

<https://www.piratenpartei.berlin/allgemein/fuer-ein-wahlrecht-ohne-altersbegrenzung-3/>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Ein Kinderwahlrecht qua Geburt und damit ein ‚wirklich‘ allgemeines Wahlrecht leitet u.a. Mike Weimann (2002), S. 53, aus menschenrechtlichen Gleichstellungsüberlegungen ab:

„Da Kinder unbezweifelbar Menschen sind, müssen sie die gleiche unantastbare Menschenwürde wie Erwachsene haben. Deshalb müssen sie auch die aus der Menschenwürde abgeleiteten gleichen Menschenrechte haben wie die Erwachsenen.“

http://www.kinderwahlrecht.de/dl/wahlrecht_fuer_kinder.htm#altersgrenzen_bei_menschenrechten, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Vergleichbar argumentiert eine interfraktionelle Gruppe, die am 27. Juni 2008 unter der Überschrift „Der Zukunft eine Stimme geben – Für ein Wahlrecht von Geburt an“ folgenden Antrag in den Bundestag einbrachte:

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf zur Einführung eines Wahlrechts von Geburt an durch Änderung des Artikels 38 des Grundgesetzes und erforderliche weitere gesetzliche Änderungen, insbesondere im Bundeswahlgesetz vorzulegen. Für den Fall, dass die Eltern sich in der Ausführung ihrer Stellvertreterposition in Bezug auf das Kindeswahlrecht nicht einigen können, wird die Bundesregierung aufgefordert, eine einfache und beide Eltern möglichst gleich berechtigende Regelung zu schaffen“ (S. 4).

BT-Drucksache 16/9868, <http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/16/098/1609868.pdf>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Demokratiethoretisch basiert diese Vorstellung auf der Annahme, dass alle, die von Herrschaft betroffen sind, auch das Recht haben sollen, diese Herrschaft zu bestimmen. Einen mittleren Weg schlägt das Deutsche Kinderhilfswerk (DKHW) ein, dass die Wahlaltersgrenze auf europäischer, nationaler, gliedstaatlicher und kommunaler Ebene zunächst auf 16 und in einem weiteren Schritt auf 14 Jahre absenken will. Das DKHW begründet seine Position einerseits mit der UN-Kinderrechtskonvention. Nach Art. 12 Abs. 1

„sichern die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und berücksichtigen die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.“

Andererseits verweist das Deutsche Kinderhilfswerk darauf, dass Jugendliche bereits weitreichende Entscheidungen treffen (können) wie die Wahl einer Parteimitgliedschaft (ab 14 Jahren), Eheschließungen (ab 16 Jahren) oder zur Bundeswehr zu gehen (ab 17 Jahren). Thomas Krüger, Präsident des Deutschen Kinderhilfswerkes, fordert, *das*

„neben einer Absenkung des Wahlalters [...] eine verstärkte Öffnung der Schulen sowie der Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für dieses Themenfeld [stattfindet]. Mitwirkungsinitiativen funktionieren vor allem dort, wo es eine Begleitung durch Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe gibt. Daher sollte auch ein Wahlrecht für Kinder und Jugendliche zu einer Kultur der Demokratieerziehung führen, durch die die Legitimation unseres demokratischen Systems nachhaltig gestärkt wird.“

<https://www.dkhw.de/presse/pressemitteilungen/presse-details/netzwerk-wahlalter-16-fordert-absenkung-des-wahlalters-in-berlin/>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

4. Das Wahlalter bleibt, wie es ist!

Mit der Absenkung des Wahlalters werden negative Effekte für die Demokratie befürchtet, da die Teilnahme an Wahlen ein Mindestmaß an politischer Bildung und demokratischem Verständnis voraussetzt. Angesichts des politischen Desinteresses vieler Minderjähriger, auch bedingt durch den nur stiefmütterlich behandelten Sozialkundeunterricht an Schulen, scheint die Urteilsfähigkeit in Frage zu stehen. In einer Bundestagsdebatte zu Partizipationsrechten von Kindern und Jugendlichen weist der Vorsitzende des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Paul Lehrieder (CSU) darauf hin, dass

„die Grünen ihre Anträge auf Absenkung des Wahlalters damit [begründen], das Interesse der Jugend an der Politik zu wecken. Davon abgesehen, dass ein zentraler Aspekt der freiheitlichen Demokratie nicht als pädagogisches Hilfsmittel zum schulischen Politikunterricht degradiert werden sollte, sprechen Wissenschaft und empirische Erfahrungen auf Landesebene eine andere Sprache. Laut einer Studie der Universität Hohenheim besitzen Jugendliche unter 18 Jahren ein signifikant geringeres politisches Interesse als junge Menschen über dieser Altersgrenze. Gleiches gilt für das Verständnis von politischer Kommunikation.“

<https://www.cducusu.de/themen/familie-frauen-arbeit-gesundheit-und-soziales/wahlen-sind-kein-spiel>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Der Partizipationswille, der Voraussetzung für das Wahlrecht ist, kann also nicht als gegeben angesehen werden, wie Ursula Hoffmann-Lange und Johann de Rijke (2008), S. 112 in einer empirischen Studie zusammenfassen:

„Zunächst ist die Frage der Herabsetzung des Wahlalters für die Mehrheit der Jugendlichen selbst kein besonders vordringliches Thema. In diesem Alter gilt das hauptsächliche Interesse der jungen Menschen ihrem persönlichen Leben, also Freizeit, Schule, Ausbildung, Berufswahl, Freunden und Partnerschaft, während Politik für sie einen nur geringen Stellenwert aufweist. Weiterhin ist nicht zu erwarten, dass eine Herabsetzung des Wahlalters das politische Interesse der Jugendlichen wesentlich erhöhen würde. Das geringere politische Interesse junger Menschen ist primär lebenszyklisch bedingt und hängt weniger von den tatsächlichen Partizipationsmöglichkeiten als vielmehr von der empfundenen Relevanz der Politik für das eigene Leben ab. Stattdessen würde eine Herabsetzung des Wahlalters die Schere zwischen der großen Zahl politisch nur mäßig bis wenig Interessierter und der kleinen Zahl politisch stark Interessierter in dieser Altersgruppe erhöhen.“ *Resümierend stellen sie fest, dass die Senkung des Wahlalters* „von den Jugendlichen selbst aber mehrheitlich für überflüssig gehalten und stattdessen überwiegend von Gruppen gefordert [wird], die damit ihre eigenen politischen Ziele verfolgen.“

https://generationengerechtigkeit.info/wp-content/uploads/2014/06/wahlrecht_sammelband.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Zu befürchten sei auch eine weiter zunehmende Selektion anhand des Bildungsniveaus, beteiligen sich heute schon an den bestehenden Partizipationsmöglichkeiten vorwiegend Gymnasiasten, wie eine repräsentative Umfrage zu den Protesten der Fridays for Future-Bewegung exemplarisch illustriert: Die Autoren Sommer et al. (2019), S. 11, kommen dabei zum Ergebnis, dass

„diese in der Gesamttendenz dem Bildungsbürgertum zugehörig [sind]. Dies zeigt sich noch deutlicher, wenn die Erwerbstätigkeit und der Bildungsgrad der Elternteile herangezogen werden. 39,2 Prozent der Mütter sind voll-erwerbstätig, weitere 31,4 Prozent sind teilzeitbeschäftigt. Bei den Vätern liegen die entsprechenden Anteile bei 62,9 Prozent und 5,2 Prozent. Bei 57,5 Prozent der erwachsenen Befragten ab 20 Jahren hat die Mutter einen Hochschulabschluss bei den Vätern sind es 58,8 Prozent; bei den Schüler*innen beträgt der Anteil 45,8 bzw. 49,4 Prozent. Das sind Werte, die etwa doppelt so hoch sind wie in der Gesamtbevölkerung.“

https://www.otto-brenner-stiftung.de/fileadmin/user_data/stiftung/02_Wissenschaftsportal/03_Publikationen/2019_ipb_FridaysForFuture.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Birte Glißmann, Vorsitzende der Jungen Union Schleswig-Holsteins, berichtet von ihren Erfahrungen zur Landtagswahl 2017, bei der erstmalig 16-Jährige mitwählen durften:

„Wir haben die breite Masse der 16- bis 17-Jährigen nicht erreichen können [...] Wie Politik funktioniert, wie man zu Mehrheiten kommt, dafür fehlte aber oft der Überblick [...] Die Gefahr ist, dass wir mit diesen Diskussionen die Bildungsferneren noch mehr abhängen, weil wir ihnen zwei Jahre Bildung und Vorbereitung nehmen.“

<https://www.zdf.de/nachrichten/politik/waehlen-ab-16-bundestag-cdu-100.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Auf jeden Fall sei der Erziehungsprozess noch nicht abgeschlossen, zumal in diesem Alter pubertätsbedingt emotionale wie affektive Empfindungen dominieren. Die Affinität gegenüber sozialen Medien führen überdies dazu, dass es Jugendlichen schwerfalle,

„zwischen Fake News und Fakten zu unterscheiden. Deshalb solle eine Wahlentscheidung erst nach dem Schulabschluss erfolgen, da hier das nötige Wissen vermittelt wurde, um eine differenzierte Wahlentscheidung treffen zu können.“

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg,

<https://www.waehlenab16-bw.de/prouncontra.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Neben der mangelnden demokratischen Reife werden auch rechtliche Argumente gegen die Absenkung des Wahlalters hervorgebracht. Während der Gesetzgeber etwa im Privat- oder im Strafrecht Minderjährige aus Gründen mangelnder Reife in persönlichen Angelegenheiten schützt, stellt sich die Frage, wie solche Personen sach- bzw. problemorientierte (Wahl-)Entscheidungen treffen sollen. Wahlrecht setzt also eine gewisse Beurteilungs- und Verstandesreife des Wahlberechtigten voraus, was Volljährigen generell unterstellt wird. Wenn Wahlalter und Volljährigkeit auseinanderfallen, ergeben sich aus Sicht von Stephan Eisel dahingehend Fragen, „warum jemand über

die Geschicke der Gesellschaft mitentscheiden soll, den diese Gesellschaft noch nicht für reif genug hält, seine eigenen Lebensverhältnisse zu regeln.“ *Seiner Meinung nach sei es auffällig*, „dass auch die Befürworter einer Absenkung des Wahlalters nicht vorschlagen, dass an diesen Alterseinschränkungen etwas geändert wird. Sie plädieren nicht für eine Absenkung der Volljährigkeit. So gesehen ist die Wahlberechtigung für Minderjährige ein Widerspruch in sich, weil es das Wahlrecht von der Lebens- und Rechtswirklichkeit abkoppelt.“

<https://www.kas.de/de/einzelitel/-/content/wahlrecht-volljaehrigkeit-und-politikinteresse-1>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Vergleichbar argumentiert sein Parteifreund und innenpolitischer Sprecher der Union Mathias Middelberg: Es wäre „*inkonsequent*“, 16-Jährigen das Wahlrecht zuzugestehen, ihnen aber alle weiteren Rechte und Pflichten vorzuenthalten.

<https://www.tagesspiegel.de/politik/waehlen-mit-16-mehrheit-ist-gegen-absenkung-des-wahlalters/24076690.html>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

Zudem sei das Wahlrecht kein überpositives, vorstaatliches Menschenrecht, sondern ein politisches Grundrecht, das von der demokratisch konstituierten Gemeinschaft verliehen wird. Zwar sind selbstverständlich auch Minderjährige deutsche Staatsangehörige, verfügen aber (noch) nicht über den Status als „Bürger/in“, welcher wiederum die Voraussetzung für die Teilnahme an Wahlen sei. Materiell wird diese Beschränkung des Wahlrechts durch die Annahme einer fehlenden Kompetenz und Urteilsfähigkeit – oft wird über „Reife“ geschrieben – derjenigen Bürger begründet, die das Wahlalter noch nicht erreicht haben. Juristisch besteht also ein innerer Zusammenhang zwischen dem Wahlalter und der Volljährigkeit. Hierzu führt die Landeszentrale für Politische Bildung Baden-Württemberg aus:

„Mit der Volljährigkeit erhalte man sowohl Bürgerrechte, z.B. das Wahlrecht, als auch Bürgerpflichten. Mit der Senkung des Wahlalters würde das Wahlrecht nicht mehr mit entsprechenden Pflichten korrespondieren – ein ‚halbes‘ Wahlrecht für unter 18-Jährige also. Minderjährige dürften dann zwar schon wählen, seien aber noch nicht voll strafmündig usw. Allerdings gibt es in Deutschland die Trennung von Rechten und Pflichten häufiger. So ist eine volle Strafmündigkeit erst mit 21 Jahren gegeben oder der Führerschein der Klasse 2 darf erst mit 21 Jahren erworben werden.“

<https://www.lpb-bw.de/waehlen-ab-16>, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.

5. Resümee

Vermehrte politische Entscheidungsrechte für jüngere Menschen könnten zur Revitalisierung der Demokratie beitragen, denn deren „Störpotential“ würde in normativer Hinsicht eine Frischzellenkur des gesamten politischen Systems bewirken, welches andernfalls durch Bürokratisierung und Verrechtlichung in der Routine einzugehen droht. Damit das Interesse an institutionalisierter politischer Beteiligung wie Wahlen und Parteienengagement wieder zunehme, müssen vor allem jüngere Menschen für die Demokratie begeistert werden. Inwieweit die Absenkung des Wahlalters hier dien-

lich ist, wird parteipolitisch unterschiedlich beurteilt. Das „letzte“ Wort dürfte daher wohl das Bundesverfassungsgericht haben, das derzeit über eine Wahlprüfungsbeschwerde entscheidet, eingereicht von 14 Jugendlichen anlässlich der Wahl des Europaparlaments im Mai 2019. Die Jugendlichen klagen für ein Grundrecht auf Allgemeinheit der Wahl, da sie die geltende Wahlaltersgrenze als empirisch nicht hinreichend begründet ansehen. Das Urteil könnte möglicherweise Anlass zu grundlegenden Änderungen im Wahlrecht sein.

https://www.mehr-demokratie.de/fileadmin/pdf/2019-12-23_Schriftsatz_Wahlpru__fungsbeschwerde_Website.pdf, zuletzt aufgerufen am 07.09.2020.